

18.10.91

Fz - Wi

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank (4. BBankG ÄndG)

A. Zielsetzung

1. Die Herstellung der Einheit Deutschlands am 3. Oktober 1990 erfordert eine Änderung des Bundesbankgesetzes mit dem Ziel, den organisatorischen Aufbau der Deutschen Bundesbank den neuen staatlichen Gegebenheiten anzupassen.
2. Die Bestimmungen des Bundesbankgesetzes sind der Weiterentwicklung der Geld- und Kapitalmärkte seit der Verabschiedung des Bundesbankgesetzes im Jahr 1957 anzupassen.

B. Lösung

1. Der Gesetzentwurf ersetzt die Übergangsregelungen des Staatsvertrages vom 18. Mai 1990, die die Organisation der Deutschen Bundesbank und die Bestimmungen über die währungspolitischen Instrumente den Gegebenheiten im Beitrittsgebiet anpaßten, durch eine dauerhafte Regelung. Die Vorläufige Verwaltungsstelle der Deutschen Bundesbank für die neuen Länder wird aufgelöst und die Organisation der Deutschen Bundesbank den neuen staatlichen Gegebenheiten angepaßt. Um effiziente Entscheidungsstrukturen der

- 2 -

Fristablauf: 29.11.91

Deutschen Bundesbank zu gewährleisten, sieht der Gesetzentwurf die Zusammenlegung der Landeszentralbanken in neun wirtschaftlich annähernd gleich große Hauptverwaltungsbereiche vor. Gleichzeitig bindet der Gesetzentwurf die fünf neuen Länder gleichwertig in die Bundesbankorganisation ein.

2. Die sonstigen Bestimmungen des Gesetzentwurfs sind vorwiegend technischer Natur. Mit ihnen ist keine Änderung der geldpolitischen Konzeption oder der Notenbankverfassung verbunden.

C. Alternativen

Gesetzentwurf des Bundesrates vom 26. April 1991 (BR-Drucksache Nr. 112/91).

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden sowie die Wirtschaft werden nicht mit Kosten belastet.

Bei der Deutschen Bundesbank führt die Zusammenlegung der Landeszentralbanken und die Neuerrichtung der Landeszentralbank für den Bereich des Landes Sachsen zu einmaligen, begrenzten Mehrkosten. Die Straffung der Bundesbankorganisation wird in bisherigen Landeszentralbankbereichen zu Einsparungen führen und dort die laufenden Verwaltungsaufwendungen der Deutschen Bundesbank deutlich senken.

Bundesrat

Drucksache 601/91

18.10.91

Fz - Wi

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die
Deutsche Bundesbank (4. BBankG ÄndG)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 18. Oktober 1991

021 (423) - 550 11 - Bu 46/91

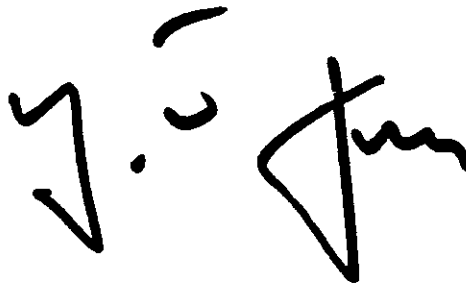
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den
von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes
über die Deutsche Bundesbank (4. BBankG ÄndG)

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. C. Jun', is written over the signature line.

Fristablauf: 29.11.91

Entwurf

eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank (4. BBankG ÄndG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die Deutsche Bundesbank in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7620-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Februar 1991 (BGBl. I S. 481), wird wie folgt geändert:

1. Im § 7 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort "acht" durch das Wort "sechs" ersetzt.
2. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Deutsche Bundesbank unterhält je eine Hauptverwaltung mit der Bezeichnung Landeszentralbank für den Bereich

 1. des Landes Baden-Württemberg,
 2. des Freistaates Bayern,
 3. der Länder Berlin und Brandenburg,
 4. der Länder Bremen, Niedersachsen und Sachsen-Anhalt,
 5. der Länder Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein,
 6. der Länder Hessen und Thüringen,
 7. des Landes Nordrhein-Westfalen,

8. der Länder Rheinland-Pfalz und Saarland,

9. des Freistaates Sachsen."

b) Absatz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

"1. Geschäfte mit dem Land oder den Ländern sowie mit öffentlichen Verwaltungen im Land oder in den Ländern,".

c) Im Absatz 4 Satz 2 wird das Wort "Stelle" durch die Wörter "Stellen der beteiligten Länder" ersetzt.

3. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Im Absatz 2 Satz 1 wird das Wort "zehn" durch die Zahl "vierzehn" ersetzt.

b) Im Absatz 3 wird das Wort "Landesregierung" durch das Wort "Landesregierungen" ersetzt.

4. Im § 18 Satz 2 wird die Angabe "§§ 7, 10 und 11 Abs. 1 und 2" durch die Angabe "§§ 9, 15 und 16" ersetzt.

5. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe c erhält folgende Fassung:

"c) Schuldverschreibungen und Schuldbuchforderungen in Form unverzinslicher Schatzanweisungen, deren Aussteller der Bund, ein Sondervermögen des Bundes oder ein Land ist, zu höchstens drei Viertel ihres Nennbetrages,".

bb) In Buchstabe d wird das Wort "festverzinsliche" durch das Wort "sonstige" ersetzt.

cc) In Buchstabe e wird das Wort "festverzinsliche" gestrichen.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Solange in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet (Beitrittsgebiet) die Voraussetzungen für Refinanzierungs- und Offenmarktgeschäfte nach den Absätzen 1 und 2 und § 21 nicht gegeben sind, darf die Deutsche Bundesbank bis zum 31. Dezember 1992 bei Geschäften mit Kreditinstituten von den Erfordernissen absehen, die in den Absätzen 1 und 2 und § 21 vorgeschrieben sind, und auch andere als die dort genannten Geschäfte mit Kreditinstituten betreiben."

6. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Im Absatz 1 wird die bisherige Nummer 3 Nummer 2 und erhält folgende Fassung:

"2. mit dem Bund, den Sondervermögen des Bundes, den Ländern und anderen öffentlichen Verwaltungen die in § 19 Abs. 1 Nr. 4 bis 9 bezeichneten Geschäfte vornehmen; für diese Geschäfte darf die Bank dem Bund, den Sondervermögen des Bundes mit Ausnahme der Deutschen Bundespost POSTBANK und den Ländern keine Kosten und Gebühren berechnen."

b) Im Absatz 2 wird der erste Halbsatz wie folgt gefaßt:

"Der Bund, die Sondervermögen des Bundes und die Länder sollen Schuldverschreibungen und Schatzwechsel in erster Linie durch die Deutsche Bundesbank begeben;".

7. § 21 erhält folgende Fassung:

"§ 21

Geschäfte am offenen Markt

Die Deutsche Bundesbank darf zur Regelung des Geldmarktes am offenen Markt zu Marktsätzen kaufen und verkaufen:

1. Wechsel, die den Erfordernissen des § 19 Abs. 1 Nr. 1 entsprechen;
 2. Schatzwechsel, deren Aussteller der Bund, eines der in § 20 Abs. 1 Nr. 1 genannten Sondervermögen des Bundes oder ein Land ist;
 3. Schuldverschreibungen und Schuldbuchforderungen, deren Schuldner der Bund, eines seiner Sondervermögen oder ein Land ist;
 4. andere von der Bank bestimmte Schuldverschreibungen."
8. Im § 22 wird nach der Angabe "§ 19" die Angabe "Abs. 1" eingefügt.
9. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Deutsche Bundesbank darf ungeachtet der Beschränkungen des § 19 Abs. 1 Nr. 3 Kreditinstituten und Versicherungsunternehmen Darlehen gegen Verpfändung von Ausgleichsforderungen

1. im Sinne von § 1 des Gesetzes über die Tilgung von Ausgleichsforderungen oder

2. gemäß Anlage I Artikel 8 § 4 des Vertrages vom 18. Mai 1990 über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 1990 (BGBl. 1990 II S. 518, 550)

gewähren, soweit und solange es zur Aufrechterhaltung der Zahlungsbereitschaft des Verpfänders erforderlich ist."

- b) Im Absatz 2 wird die Angabe "in Absatz 1" durch die Angabe "in Absatz 1 Nr. 1" ersetzt.

10. Der Abschnitt 5 a wird aufgehoben.

11. § 32 Satz 3 erhält folgende Fassung:

"Die Genehmigung wird, soweit es sich um das Interesse der Bank handelt, den Mitgliedern des Zentralbankrats von diesem, anderen Bediensteten der Bank von dem Präsidenten erteilt, der diese Befugnis auf die Präsidenten der Landeszentralbanken übertragen kann; die Genehmigung darf für eine gerichtliche Vernehmung nur versagt werden, wenn es das Wohl des Bundes oder die Interessen der Allgemeinheit erfordern."

12. § 39 erhält folgende Fassung:

"§ 39

Übergangsvorschrift für die Vorstände der Landeszentralbanken und die Beiräte

(1) Die Mitglieder der Vorstände der am ... (Einsetzen: Datum des Inkrafttretens des Änderungsgesetzes) bestehenden Landeszentralbanken, deren Bereiche sich gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 4, 5 und 8 verändern, scheiden am ... (Einsetzen: Datum des Inkrafttretens des Änderungsgesetzes) aus ihren Ämtern. Sie er-

halten für die restliche Dauer ihrer vertraglich vorgesehenen Amtszeit das ruhegehaltfähige Gehalt als Ruhegehalt und anschließend die vertragliche Regelversorgung.

(2) Die am ... (Einsetzen: Datum des Inkrafttretens des Änderungsgesetzes) bestehenden Beiräte bei den Landeszentralbanken werden aufgelöst."

13. § 42 erhält folgende Fassung:

"§ 42

Ausgabe von Liquiditätspapieren

(1) Der Bund hat der Deutschen Bundesbank auf Verlangen Schatzwechsel oder unverzinsliche Schatzanweisungen in einer Stückelung und Ausstattung nach deren Wahl als Liquiditätspapiere bis zum Höchstbetrag von 50 Milliarden Deutsche Mark zur Verfügung zu stellen. Die Liquiditätspapiere sind bei der Bank zahlbar. Die Bank ist gegenüber dem Bund verpflichtet, alle Verbindlichkeiten aus den Liquiditätspapieren zu erfüllen.

(2) Der Nennbetrag der begebenen Liquiditätspapiere ist von der Deutschen Bundesbank auf einem besonderen Konto zu verbuchen. Der Betrag darf nur zur Einlösung fälliger oder von der Bank vor Verfall zurückgekaufter Liquiditätspapiere verwendet werden.

(3) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, Liquiditätspapiere gemäß Absatz 1 zu begeben. Sie sind nicht auf die Kredithöchstgrenze nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a anzurechnen."

14. § 42 a wird aufgehoben.

15. § 45 hält folgende Fassung:

"§ 45

Übergangsvorschrift für die POSTBANK und die im
Beitrittsgebiet beschäftigten Arbeitnehmer

(1) Der Deutschen Bundespost POSTBANK dürfen Kosten und Gebühren im Sinne von § 20 bis zum 31. Dezember 1993 nicht berechnet werden.

(2) Für die im Beitrittsgebiet beschäftigten Arbeitnehmer der Deutschen Bundesbank aus dem Beitrittsgebiet gelten die von der Bank abgeschlossenen Tarifverträge nur, wenn und soweit dies tarifvertraglich vereinbart ist."

Artikel 2

Der Bundesminister der Finanzen kann den Wortlaut des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am ... (Einsetzen: Datum des ersten Tages des vierten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats) in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die Herstellung der Einheit Deutschlands am 3. Oktober 1990 erfordert eine Änderung des Bundesbankgesetzes mit dem Ziel, den organisatorischen Aufbau der Deutschen Bundesbank den neuen staatlichen Gegebenheiten anzupassen.

Mit der Ausdehnung des Währungsgebietes durch die Schaffung der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion am 1. Juli 1990 wurde der Deutschen Bundesbank die Verantwortung für die Deutsche Mark im Gebiet der ehemaligen DDR übertragen. Mit Hilfe ihrer währungspolitischen Befugnisse, die ihr nach dem Bundesbankgesetz zustehen, hat sie auch im Beitrittsgebiet den Geldumlauf und die Kreditversorgung der Wirtschaft mit dem Ziel der Sicherung der Währung zu regeln und für eine bankmäßige Abwicklung des Zahlungsverkehrs zu sorgen. Zur Durchführung dieser Aufgaben wurde mit dem Staatsvertrag vom 18. Mai 1990 eine vorläufige Verwaltungsstelle der Deutschen Bundesbank mit Sitz in Berlin geschaffen. Sie ist bislang für die Geschäfte mit den Geldinstituten und mit den öffentlichen Verwaltungen im Beitrittsgebiet zuständig.

Der Einigungsvertrag sieht eine Anpassung des Bundesbankgesetzes innerhalb von 12 Monaten nach Wirksamwerden des Beitritts vor.

Mit der Änderung des Bundesbankgesetzes soll die Organisation der Deutschen Bundesbank auf eine dauerhafte und mit dem Grundsatz der Gleichbehandlung zu vereinbarende Grundlage gestellt werden.

Der Gesetzentwurf geht bei der Anpassung des Bundesbankgesetzes an die neuen staatlichen Gegebenheiten davon aus, daß die bewährten Grundlagen der Notenbankverfassung, insbesondere die Unabhängigkeit der Deutschen Bundesbank von Weisungen der Regierung bei der Ausübung der ihr nach dem Bundesbankgesetz zustehenden Befugnisse und der Vorrang der Sicherung der Währung vor allgemeiner wirtschaftlichen Aufgaben, unangetastet bleiben. Die Erfahrung in der Bundesrepublik Deutschland mit dieser geldpolitischen Verfassung zeigt, daß sie die beste Voraussetzung für währungspolitische Stabilität ist.

Auch die Konzeption der währungspolitischen Instrumente der Deutschen Bundesbank bleibt unangetastet. Die marktkonforme Ausgestaltung der Instrumente und ihre erprobte Effizienz sichern in vollem Umfang eine wirksame Kontrolle der monetären Entwicklung und sind damit wichtige Voraussetzung für die Wahrung der Stabilität der Deutschen Mark.

Der Gesetzentwurf schließt an die Überlegungen des Ausschusses für Geld und Kredit zum Bundesbankgesetz an (Scharnberg-Bericht vom 28. Juni 1957, zu Drucksache 3603, 2. Wahlperiode), nach denen eine Neugliederung der Landeszentralbanken aus Anlaß der Wiedervereinigung Deutschlands möglich sein sollte.

Die Neuordnung der Hauptverwaltungen der Deutschen Bundesbank geht von dem Grundsatz aus, daß die Geldpolitik eine zentralstaatliche Aufgabe ist, die ausschließlich gesamtwirtschaftlichen Zielen verpflichtet ist und nicht regional differenziert werden kann.

Die Zusammenlegung der Landeszentralbanken in neun wirtschaftlich annähernd gleichgroße Hauptverwaltungsbezirke der Deutschen

Bundesbank trägt dem Bedürfnis nach effizienten Entscheidungsstrukturen der Deutschen Bundesbank ebenso Rechnung wie dem Erfordernis, die mit der Herstellung der Einheit Deutschlands beigetretenen fünf neuen Bundesländer in die Bundesbankorganisation gleichwertig einzubinden.

Die Begrenzung der Zahl der Mitglieder des Direktoriums auf insgesamt acht Personen stellt ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Direktorium und Landeszentralbankpräsidenten sicher und nähert deren Gewicht der ursprünglich vom Gesetzgeber bei Verabschiedung des Bundesbankgesetzes im Jahr 1957 vorgesehenen Möglichkeit einer paritätischen Besetzung an.

Für eine Straffung der Entscheidungsstrukturen spricht auch die weitere Perspektive in der Europäischen Gemeinschaft, in der die Gründung einer europäischen Zentralbank in Aussicht genommen worden ist.

Die sonstigen im Entwurf enthaltenen Änderungen des Bundesbankgesetzes sind vorwiegend technischer Natur. Sie haben sich insbesondere aus der Weiterentwicklung der Geld- und Kapitalmärkte seit der Verabschiedung des Bundesbankgesetzes ergeben. Mit ihnen ist weder eine Änderung der geldpolitischen Konzeption noch der sonstigen, die Organisation und die Notenbankverfassung betreffenden Vorschriften beabsichtigt. Die Begründungen für diese Änderungen ergeben sich im einzelnen aus dem Besonderen Teil.

Durch die Zusammenlegung von Landeszentralbanken werden sich die Verwaltungsaufwendungen der Deutschen Bundesbank vermindern.

Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten, da der Gesetzentwurf Bund, Länder und Gemeinden sowie die Wirtschaft nicht mit Kosten belastet.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 7)

Die Verringerung der Anzahl der Direktoriumsmitglieder sichert eine ausgewogene Zusammensetzung des Zentralbankrates. Sie gewährleistet effiziente Entscheidungsstrukturen, die eine schnelle und flexible Reaktion auf Marktveränderungen ermöglichen. Die Verringerung der Höchstzahl des Direktoriums um zwei Mitglieder entspricht der um zwei verminderten Zahl der Landeszentralbankpräsidenten.

Zu Nummer 2 (§ 8)

Die Geldpolitik ist eine zentralstaatliche Aufgabe. Die Deutsche Bundesbank ist ausschließlich gesamtwirtschaftlichen Zielen verpflichtet und nimmt mit der Geld- und Währungspolitik eine gesamtsstaatliche Aufgabe wahr. Eine regionale Differenzierung der Geldpolitik ist nicht möglich.

Die Organisationsstruktur der Deutschen Bundesbank muß auf diesen Grundsätzen aufbauen.

Die Neugliederung der Hauptverwaltungen der Deutschen Bundesbank in neun annähernd gleich große Landeszentralbanken entspricht dieser Zielsetzung. Die Einzugsbereiche der Landeszentralbanken werden sich nach Bevölkerung, Fläche und wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit annähern. Sie erfassen jeweils mindestens 6 v.H. der Gesamtbevölkerung.

Damit können die personellen und sachlichen Ausstattungen gleichmäßiger und betriebswirtschaftlich besser genutzt werden.

Die Gliederung in neun annähernd gleich große Landeszentralbanken gewährleistet eine verbesserte Entscheidungsstruktur im Zentralbankrat und erhöht damit die Flexibilität in der Entscheidungsfindung. Zugleich führt die Neugliederung zu wirtschaftlich sinnvollen Verwaltungsstrukturen.

Dem Erfordernis der Anpassung des organisatorischen Aufbaus der Deutschen Bundesbank an die neuen staatlichen Gegebenheiten in Deutschland wird durch die vorliegenden Änderungen in besonderer Weise entsprochen. Mit der Zusammenlegung von Gebieten alter und neuer Länder zu einer Hauptverwaltung werden die neuen Länder effizient in die Infrastruktur der Bundesbankorganisation integriert.

Die zunehmende Konzentration der Geld- und Währungspolitik im nationalen und im internationalen Bereich erfordert ebenfalls eine Straffung der Organisation der Deutschen Bundesbank. Sie entspricht auch den weiteren Perspektiven in der Europäischen Gemeinschaft.

Über den Sitz der Landeszentralbanken entscheidet die Deutsche Bundesbank im Rahmen ihrer Organisationsgewalt. Dabei haben die Länder Gelegenheit zur Stellungnahme.

Soweit die Neugliederung der Hauptverwaltungen zur Einschränkung oder Verlagerung von Arbeitsplätzen führen wird, wird die Bundesbank die damit zusammenhängenden Belastungen für ihre Mitarbeiter im Rahmen der tarif- und beamtenrechtlichen Bestimmungen angemessen regeln.

Die Änderungen in Absatz 2 Nr. 1 und Absatz 4 sind redaktioneller Natur und aufgrund der Änderungen in Absatz 1 erforderlich.

Im Hinblick auf das Vorschlagsrecht der Länder bei der Bestellung der Landeszentralbankpräsidenten geht die vorgeschlagene Regelung davon aus, daß die Länder für Präsidenten von Landeszentralbanken, deren Bereich mehrere Länder umfaßt, ihren Vorschlag einvernehmlich beim Bundesrat einbringen.

Zu Nummer 3 (§ 9)

Die Änderung in Absatz 2 eröffnet die Möglichkeit, die Beiräte bei den Landeszentralbanken auf 14 Mitglieder zu vergrößern. Damit soll eine ausgewogene Repräsentanz der Wirtschaft, insbesondere im Fall von länderübergreifenden Hauptverwaltungen, sichergestellt werden.

Die Änderung in Absatz 3 ist redaktioneller Art; sie ergibt sich aus der Änderung des § 8 Abs. 1.

Zu Nummer 4 (§ 18)

Redaktionelle Änderung aufgrund der Änderung des Bundesstatistikgesetzes.

Zu Nummer 5 (§ 19)

Bisher sind nur solche unverzinslichen Schatzanweisungen lombardfähig, die vom Tage der Beleihung an gerechnet innerhalb eines Jahres fällig sind. Durch den Wegfall dieser Einschränkung soll die Verwendbarkeit dieser Papiere, die gegenwärtig üblicherweise mit einer Laufzeit von zwei Jahren ausgestattet sind, für das Lombardgeschäft erweitert werden. Es hat sich gezeigt, daß Emissionen mit einer Laufzeit von über einem Jahr wegen der fehlenden Lombardfähigkeit schwer zu plazieren sind.

Es wird klargestellt, daß die Deutsche Bundesbank Lombardkredite gegen Schuldverschreibungen und Schuldbuchforderungen, beide in Form unverzinslicher Schatzanweisungen, gewähren kann.

Durch die Streichung des Begriffs "festverzinsliche" in § 19 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe d und e wird klargestellt, daß Schuldverschreibungen aller Art, auch unverzinsliche und solche mit variabler Verzinsung sowie abgezinste Schuldverschreibungen (z.B. Zero-Bonds), lombardfähig sind.

Der neu aufgenommene Absatz 3 führt die durch Ausdehnung des Währungsgebiets notwendige Übergangsregelung fort, da nicht abzusehen ist, ob sich das Refinanzierungsgeschäft mit Kreditinstituten in den neuen Bundesländern bis zum Außerkrafttreten von § 25 b Abs. 2 normalisiert haben wird.

Zu Nummer 6 (§ 20)

Nach dem bisherigen § 20 Abs. 1 Nr. 3 zweiter Halbsatz darf die Deutsche Bundesbank der Deutschen Bundespost keine Kosten und Gebühren für Geschäfte nach § 19 Abs. 1 Nr. 4 bis 9 berechnen. Das gilt auch für die Deutsche Bundespost POSTBANK, obwohl sie ein Spezialinstitut für den Zahlungsverkehr und das Einlagengeschäft ist und insoweit Dienstleistungen wie andere Kreditinstitute erbringt, die nicht in den Genuß der Kosten- und Gebührenbefreiung nach § 20 Abs. 1 Nr. 3 zweiter Halbsatz kommen. Diese Besserstellung ist nicht gerechtfertigt. Die POSTBANK muß deshalb auf Dauer von der Kosten- und Gebührenbefreiung ausgenommen werden; § 45 Abs. 1 sieht eine Übergangsregelung vor. Andererseits sollen alle anderen Sondervermögen, insbesondere die neuen Sondervermögen Deutsche Reichsbahn, der Fonds "Deutsche Einheit" und der Kreditabwicklungsfonds, in die Gebührenbefreiung einbezogen werden.

§ 20 Abs. 2 erstreckt sich nicht mehr nur wie bisher auf die in § 20 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b bis e genannten, sondern auf alle emissionsfähigen Sondervermögen des Bundes. Damit wird sichergestellt, daß auch Sondervermögen, die künftig gebildet werden, mit ihren Emissionsvorhaben § 20 Abs. 2 unterliegen. Für die Sondervermögen Deutsche Reichsbahn, Fonds "Deutsche Einheit" und Kreditabwicklungsfonds ändert sich die Rechtslage nicht. Für diese gilt § 20 Abs. 2 bereits aufgrund spezialgesetzlicher Verweisungen in den Staatsverträgen vom 18. Mai 1990 und 31. August 1990.

Die Verwendung des Begriffs "Schuldverschreibungen" an Stelle von "Anleihen und Schatzanweisungen" bedeutet keine materielle Änderung. Vielmehr sollen kapitalmarkttechnische Begriffe, die der Wandlung unterliegen und deshalb die Anwendung des Gesetzes erschweren können, durch den übergeordneten rechtlichen Begriff der Schuldverschreibung ersetzt werden.

Zu Nummer 7 (§ 21)

Die Änderung hat notwendige redaktionelle und inhaltliche Anpassungen im Zusammenhang mit dem Staatsvertrag vom 18. Mai 1990 und dem Einigungsvertrag vom 31. August 1990 zum Ziel. Ebenso wie im

Falle des § 20 Abs. 2 wird der kapitalmarkttechnische Begriff "Schatzanweisungen" in § 21 Nr. 2 nicht mehr verwendet, da er von dem Begriff "Schuldverschreibungen" in Nummer 3 umfaßt wird. Außerdem sollen künftig Offenmarktgeschäfte mit den Emissionen der Sondervermögen Deutsche Reichsbahn, Fonds "Deutsche Einheit" und Kreditabwicklungsfonds möglich sein. Die ohnehin schwer lesbare Rückverweisung in § 21 Nr. 3 auf Nummer 2 soll deshalb entfallen.

Nach § 21 Nr. 4 können andere als die in § 21 Nr. 3 (alt) genannten Schuldverschreibungen im Rahmen von Offenmarktgeschäften nur angekauft und verkauft werden, wenn sie zum amtlichen Börsenhandel zugelassen sind. Diese Beschränkung ist historisch bedingt und soll durch eine dem § 19 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe e entsprechende Formulierung ersetzt werden. Damit wird der Deutschen Bundesbank insbesondere ermöglicht, auch zum geregelten Markt zugelassene und andere Schuldverschreibungen in das Offenmarktgeschäft einzubeziehen.

Zu Nummer 8 (§ 22)

Redaktionelle Änderung

Zu Nummer 9 (§ 24)

Durch die Einfügung der Nummer 2 in Absatz 1 wird die Übergangsregelung des § 25 b Abs. 6 überflüssig. Außerdem kann die besondere Erwähnung der Bausparkassen entfallen, da diese nach § 1 des Gesetzes über Bausparkassen Kreditinstitute sind.

Absatz 2 wird redaktionell dem neuen Absatz 1 angepaßt.

Zu Nummer 10 (Abschnitt 5 a)

Abschnitt 5 a wird als gegenstandslos aufgehoben.

§ 25 a ist mit der endgültigen Neustrukturierung der Deutschen Bundesbank gegenstandslos.

§ 25 b Abs. 1 ist nach der Herstellung der Einheit Deutschlands gegenstandslos. Die in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Länder und das Land Berlin sind gemäß § 17 zur Einlegung ihrer flüssigen Mittel verpflichtet.

An Stelle von § 25 b Abs. 2 tritt § 19 Abs. 3.

§ 25 b Abs. 3 ist gegenstandslos. Für die in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Länder und das Land Berlin gilt nunmehr § 20 Abs. 1 Nr. 1.

§ 25 b Abs. 4 ist gegenstandslos. Für alle Länder des Bundesgebietes gilt nun § 20 Abs. 1 Nr. 3.

§ 25 b Abs. 5 ist gegenstandslos. Es soll nunmehr die vorgeschlagene Neufassung von § 20 Abs. 2 gelten.

§ 25 b Abs. 6 ist wegen der Neufassung von § 24 gegenstandslos.

§ 25 c ist seit der Herstellung der Einheit Deutschlands gegenstandslos.

An Stelle von § 25 d tritt § 45 Abs. 2.

Zu Nummer 11 (§ 32)

Die Ergänzung, nach der die Befugnis zur Erteilung der Genehmigung auf die Präsidenten der Landeszentralbanken übertragen werden kann, trägt zur Rechtssicherheit bei und dient der Verfahrenserleichterung.

Zu Nummer 12 (§ 39)

In Absatz 1 ist wegen der Änderung der Bereiche von Landeszentralbanken durch deren Zusammenlegung eine Übergangsregelung zu schaffen, welche die Verhältnisse der betroffenen Vorstandsmitglieder regelt. Die Vorschrift folgt inhaltlich dem § 39 bisheriger Fassung, der die Verhältnisse der ausscheidenden Mitglieder des Direktoriums der Bank deutscher Länder regelte. Die Vorschrift ermöglicht die Neubesetzung der Vorstände von Landeszentralbanken, die durch Zusammenlegung bisheriger Landeszentralbanken entstehen.

Eine Regelung über die Wahrnehmung der Geschäfte der Präsidenten von neu errichteten Landeszentralbanken bis zu ihrer Bestellung ist entbehrlich. In dieser Zeit führen die vom Präsidenten der Deutschen Bundesbank zu bestellenden Vizepräsidenten - wie auch im Fall der Verhinderung eines Landeszentralbankpräsidenten - die Amtsgeschäfte. Im übrigen ermöglicht die Regelung in Artikel 3 die rechtzeitige Bestellung der Vorstände der Landeszentralbanken.

Die Vorstände der Landeszentralbanken, deren Geschäftsbereich unverändert bleibt oder in den Fällen des § 8 Abs. 1 Nr. 3 und 6 auf ein neues Bundesland ausgedehnt wird, bleiben bis zum Ablauf ihrer Anstellungsverträge in ihren Ämtern. Damit schränkt die Übergangsregelung die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder und ihre grundsätzliche Unabrufbarkeit, die Teil ihrer Unabhängigkeit ist, nur dort ein, wo es aufgrund der Zusammenlegung von bestehenden Landeszentralbanken sachlich zwingend ist.

Die Notwendigkeit für die im Absatz 2 vorgesehene Auflösung aller Beiräte bei den Landeszentralbanken ergibt sich aus der Erhöhung der Zahl der Beiratsmitglieder. Sie soll den zuständigen Landesregierungen ermöglichen, eine ausgewogene Besetzung der vergrößerten Beiräte vorzuschlagen.

Zu Nummer 13 (§ 42)

§ 42 faßt die bisherigen §§ 42 und 42 a zusammen. Eine Aufrechterhaltung der historisch bedingten Unterscheidung von Mobilisierungspapieren (§ 42) und Liquiditätspapieren (§ 42 a) ist wegen der gleichartigen kreditpolitischen Funktionen beider Papiere nicht gerechtfertigt.

Die Heraufsetzung der Höchstgrenze, bis zu der die Deutsche Bundesbank die Ausstellung von Liquiditätspapieren verlangen kann, auf nunmehr 50 Mrd Deutsche Mark trägt der Entwicklung des Geld- und Kreditmarktes seit der Schaffung der Liquiditätspapiere durch das Gesetz zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft im Jahre 1967 Rechnung.

Um klarzustellen, daß Liquiditätspapiere nicht nur für Offentmarktgeschäfte, sondern auch, wie das bereits laufend geschieht, für die Anlage von DM-Guthaben ausländischer Zentralbanken gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 9 genutzt werden können, sollen in der Überschrift die Worte "für Geschäfte am offenen Markt" gestrichen werden.

Zu Nummer 14 (§ 42 a)

Die Vorschrift ist wegen der Neufassung des § 42 gegenstandslos.

Zu Nummer 15 (§ 45)

Absatz 1 verlängert entsprechend dem schrittweisen Abbau der Ablieferungspflicht der Deutschen Bundespost gegenüber dem Bundes-

haushalt die bisherige Regelung, nach der die Deutsche Bundesbank der Deutschen Bundespost POSTBANK keine Gebühren und Kosten gemäß § 20 berechnen darf, bis zum 31. Dezember 1993.

Absatz 2 übernimmt die Übergangsregelung des bisherigen § 25 d. Bei einem ersatzlosen Wegfall des § 25 d würden die Tarifverträge der Deutschen Bundesbank auch für die Arbeitnehmer im Beitrittsgebiet anzuwenden sein, weil diese als Arbeitnehmer der Deutschen Bundesbank unter die Tarifverträge der Bank fallen. Wenn die Deutsche Bundesbank die Tarifverträge nicht anwenden will, muß sie mit den Gewerkschaften eigene Abgrenzungstarifverträge für das Beitrittsgebiet abschließen, wie dies auch beim Bund geschehen ist.

Zu Artikel 2

Eine Bekanntmachung des Bundesbankgesetzes in der geltenden Fassung dient der Übersichtlichkeit.

Zu Artikel 3

Das Hinausschieben des Zeitpunkts des Inkrafttretens erleichtert die rechtzeitige Umsetzung der mit der Änderung des Bundesbankgesetzes verbundenen Neuorganisation der Deutschen Bundesbank.

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

A. Zielsetzung

Sicherung der Nutzungsmöglichkeiten von Sportfreianlagen.

B. Lösung

Gesetzliche Regelungen zum Lärmschutz bei der Nutzung von bestimmten Sportfreianlagen.

C. Alternativen

Beschränkung auf Erlaß einer Rechtsverordnung der Bundesregierung auf Grund des § 23 Abs. 1 BImSchG geltender Fassung.

D. Kosten

Wenn dieser Initiative nicht gefolgt wird, entstehen zusätzlicher Flächenbedarf sowie bei den Gemeinden und Städten Investitionsbedarf, um Ersatz für stillgelegte Sportfreianlagen zu schaffen.

Bundesrat

Drucksache 106/91 (Besluß)

18.10.91

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 635. Sitzung am 18. Oktober 1991 beschlossen, nachstehenden Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Anlage

Entwurf
eines ... Gesetzes zur Änderung
des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2634), wird wie folgt geändert:

1. In § 23 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"In der Rechtsverordnung können zu dem in § 1 genannten Zweck auch Immissionsrichtwerte festgelegt werden, die nicht oder nur unter bestimmten Voraussetzungen überschritten werden dürfen; dabei können für Zeitabschnitte mit einem besonderen Ruheschutz gesonderte Immissionsrichtwerte festgesetzt werden."

106/91

- 2 - B

2. Nach § 25 wird folgender § 25a eingefügt:

"§ 25a

Ausschluß privatrechtlicher Abwehransprüche
bei Sportanlagen

Bei Sportanlagen können privatrechtliche, nicht auf besonderen Titeln beruhende Ansprüche zur Abwehr von Einwirkungen durch Sportgeräusche nicht geltend gemacht werden, soweit die Anlagen in Übereinstimmung mit den öffentlich-rechtlichen Vorschriften des Immissionsschutzrechts zu nicht gewerblichen Zwecken betrieben werden."

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines

In der öffentlichen Diskussion spielen die Konflikte, die sich aus der Sportausübung und den hierdurch bedingten Immissionen (insbesondere Lärmeinwirkungen) ergeben, eine erhebliche Rolle. Das Problem ist insbesondere durch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 19. Januar 1989 (DVBl. 1989, 463 ff., Tegelsbarg-Entscheidung) deutlich geworden. Auf der Grundlage des geltenden Bundes-Immissionsschutzgesetzes und des Bürgerlichen Gesetzbuches haben inzwischen viele Nachbarn von Sportanlagen gerichtlich Nutzungsbeschränkungen oder sogar die Stilllegung von bestehenden Sportanlagen erreichen können. Die Zahl der gerichtlichen Auseinandersetzungen nimmt zu, weil die Erfolgsaussichten durch die höchstrichterliche Entscheidung gewachsen sind.

Vor diesem Hintergrund und um den Bestand von Sportanlagen im Wohnumfeld, die vor allem wichtig sind für wenig mobile Bevölkerungsgruppen wie Kinder, Jugendliche und ältere Mitbürger, vor Stilllegungen oder Nutzungsbeschränkungen zu bewahren, hatte der Bundesrat am 21. Dezember 1989 den Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes eingebracht (BR-Drucksache 511/89 [Beschluß]). Dieser Gesetzentwurf ist jedoch dem Grundsatz der Diskontinuität unterfallen.

Inzwischen hat die Bundesregierung eine Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) erlassen. Diese Rechtsverordnung konkretisiert für alle Sportanlagen die öffentlich-rechtlichen Anforderungen des Immissionsschutzrechts. Sie hat allerdings keine unmittelbare Auswirkung auf nachbarrechtliche Abwehransprüche.

Durch eine klarstellende Ergänzung des § 23 Abs. 1 soll die Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) öffentlich-rechtlich abgesichert werden. Durch den neuen § 25a soll erreicht werden, daß zivilrechtlich keine weitergehenden Abwehrmöglichkeiten bestehen als nach dem öffentlichen Recht.

Durch die Gesetzesänderungen werden keine Kosten verursacht.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

1. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 23 Abs. 1)

Die Ergänzung des § 23 Abs. 1 dient der Klarstellung. Nach der geltenden Fassung des § 23 Abs. 1 kann die Bundesregierung durch Rechtsverordnung vorschreiben, daß nicht genehmigungsbedürftige Anlagen bestimmten Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie zur Vorsorge genügen müssen. Derartige Anforderungen können auch darin bestehen, daß beim Betrieb der Anlagen bestimmte Immissionsrichtwerte eingehalten werden müssen oder nur unter bestimmten Voraussetzungen überschritten werden dürfen. Die Festlegung von Immissionsrichtwerten ist allerdings in der beispielhaften Aufzählung der möglichen Regelungsgegenstände in § 23 Abs. 1 Satz 1 nicht erwähnt. Da Immissionsrichtwerte für die Beurteilung von Sportanlagen eine große Bedeutung haben (vgl. § 2 der 18. BImSchV), erscheint es angezeigt, die Festlegung von Immissionsrichtwerten als möglichen Verordnungsgegenstand ausdrücklich im Gesetz zu verankern. Dabei sollte gleichzeitig klargestellt werden, daß für Ruhezeiten besondere Immissionsrichtwerte wie in der 18. BImSchV festgesetzt werden können.

2. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 25a)

§ 25a dient der zivilrechtlichen Absicherung von Sportanlagen. Allgemeine privatrechtliche Abwehransprüche, insbesondere Abwehransprüche nach § 1004 BGB, sollen ausgeschlossen werden, wenn eine nicht gewerblichen Zwecken dienende Sportanlage in Übereinstimmung mit den öffentlich-rechtlichen Immissionsschutzvorschriften betrieben wird. Dies entspricht der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs. Das Gericht hat in seinem Urteil vom 23.03.1990 (DVB1. 90, 772) u. a. ausgeführt:

"Wesentliche Geräuschimmissionen i. S. von § 906 Abs. 1 BGB sind identisch mit den erheblichen Geräuschbelästigungen und damit schädlichen Umwelteinwirkungen i. S. vom § 3 Abs. 1, § 22 Abs. 1 BImSchG. Es besteht kein Anlaß, die grundlegenden Maßstäbe, mit denen das private und das öffentliche Immissionsschutzrecht die Grenze für eine Duldungspflicht bestimmen, nämlich einerseits Wesentlichkeit und andererseits Erheblichkeit, unterschiedlich auszulegen (BVerwG, DVBl. 1988, 967 und DVBl. 1989, 463; Erman/Hagen, BGB, 8. Auflage, § 906 RdNr. 15)."

Allerdings erscheint es nicht zweifelsfrei, ob die Zivilgerichte die Beurteilungsmaßstäbe für Immissionen auch dann dem öffentlichen Recht entnehmen, wenn dort für bestimmte Anlagearten Sonderregelungen getroffen worden sind. Das ist in der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) geschehen. Um sicherzustellen, daß die der Volksgesundheit und damit dem allgemeinen Wohl dienenden Sportanlagen einen umfassenden Bestandsschutz genießen, wenn sie den Anforderungen dieser Verordnung genügen, wird das Bundes-Immissionsschutzgesetz entsprechend ergänzt. Die Vorschrift, die einen ausschließlich zivilrechtlichen Inhalt hat, wird wegen des Zusammenhangs mit der Verordnungsermächtigung des § 23 und der hierauf gestützten Sportanlagenlärmschutzverordnung nicht in das Bürgerliche Gesetzbuch, sondern in das Bundes-Immissionsschutzgesetz aufgenommen. Sie gilt nur für die durch sportliche Betätigungen hervorgerufenen Geräusche (Sportgeräusche). Soweit eine Sportanlage nicht in Übereinstimmung mit dem öffentlichen Immissionsschutzrecht betrieben wird, tritt ein Ausschluß von Abwehransprüchen nicht ein.